

Liestal, 22. November 2022/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/314</b>
<b>Motion</b>	von Stefan Degen
Titel:	<b>Möglichkeit zur Auflösung Vorfinanzierung für Gemeinden schaffen</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### Begründung

Gemäss dem HRM2-Handbuch der Finanzdirektorenkonferenz sind Vorfinanzierungen unter HRM2 weiterhin zulässig. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS), eine Institution des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Finanzdirektorenkonferenz, vertritt jedoch die Meinung, dass Vorfinanzierungen unter HRM2 nicht mehr nötig sind. Vorfinanzierungen seien auch aus Sicht von True and Fair View abzulehnen.

Bei der Einführung von HRM2 für die Baselbieter Gemeinden im Jahr 2014 wurden die Vorfinanzierungen beibehalten. Die Mehrheit der Gemeinden (30 von 42 teilnehmenden Gemeinden) hatte sich in der Gemeindeanhörung für deren Beibehaltung ausgesprochen.

Bereits im Jahr 2018 hatte Stefan Degen mit einer Motion ([2018/943](#)) verlangt, dass die Vorfinanzierungen der Gemeinden erfolgsneutral aufgelöst werden müssen und deren Neubildung verboten werden soll. Der Landrat hatte die Motion als Postulat überwiesen. In der Landratsvorlage beantragte der Regierungsrat, auf die Abschaffung der Vorfinanzierungen zu verzichten. Im Landrat haben sich diverse Votanten für die Beibehaltung der Vorfinanzierungen ausgesprochen. Der Landrat hat sodann das Postulat mit 85 zu null Stimmen abgeschrieben.

Im vorliegenden Vorstoss geht es darum, dass den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Vorfinanzierungen unter gewissen Bedingungen freiwillig abzuschaffen.

Gemäss dem [Kontenrahmen](#) für die Einwohnergemeinden gibt es zwei Arten von Vorfinanzierungen: Solche für noch nicht realisierte Projekte und solche für bereits realisierte Projekte.

- Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte müssen innert 5 Jahren seit der letztmaligen Einlage aufgelöst werden, wenn das Projekt nicht realisiert wird (§ 24 Abs. 4 Gemeinderechnungsverordnung [GRV]). Es ist in der GRV und auch im Finanzhandbuch nicht klar geregelt, ob diese Vorfinanzierungen bereits früher aufgelöst werden können.
- Vorfinanzierungen für bereits realisierte Projekte hingegen müssen während der Nutzungsdauer der Anlage linear aufgelöst werden (§ 24 Abs. 3 GRV). Hier wurde bewusst für ein Projekt gespart, um die zukünftige Abschreibungslast zu reduzieren. Wenn man diese Vorfinanzierungen jetzt auf einmal auflösen würde, dann würde man das damals von der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat beschlossene Finanzierungsmodell untergraben. Man könnte also die Entnahmen aus der Vorfinanzierung dazu verwenden, ein Defizit zu verringern oder man könnte damit Einlagen in die finanzpolitische Reserve tätigen. Wenn man also diesen «Schlussstrich» bei den Vorfinanzierungen ziehen würde, dann müsste man sich konsequenterweise gleichzeitig auch verpflichten, das Instrument der finanzpolitischen Reserven nicht mehr zu nutzen. Dies lässt sich aber nicht durchsetzen.

Die Arbeitsgruppe Gemeinderechnungswesen (bestehend aus 7 Gemeindevertretern) hat sich am 28. September 2022 mit dem Vorstoss befasst. Als Kompromiss wird vorgeschlagen, das Finanzhandbuch dahingehend anzupassen, dass Vorfinanzierungen für noch nicht beschlossene Projekte jederzeit mittels Gemeindeversammlungsbeschluss aufgelöst werden können. Weiterhin soll gelten, dass Vorfinanzierungen aufgelöst werden müssen, wenn das Projekt nicht innert 5 Jahren seit der letzten Einlage realisiert wird.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, auf die freiwillige Abschaffung der Vorfinanzierungen zu verzichten, aber das Finanzhandbuch anzupassen wie von der Arbeitsgruppe Gemeinderechnungswesen vorgeschlagen.